

Allgemeine Vermietbedingungen (AGB) des Ostseecampingplatz Familie Heide

Ostseecampingplatz Familie Heide oHG

Strandweg 31

DE 24369 Kleinwaabs

Allgemeine Vermietbedingungen

A: Fahrzeugzustand, Reparaturen, Betriebsmittel

1. Im Mietvertrag sind die bei Übergabe des Fahrzeugs bekannten Schäden erfasst. Der Mieter wird das Fahrzeug vor Fahrtantritt sorgfältig auf weitere Schäden überprüfen und diese unverzüglich an Ostseecampingplatz Familie Heide melden.

2. Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten (beispielsweise das Fahrzeug nicht mit zu niedrigem Motoröl- oder Kühlwasserstand zu fahren) und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

Die Fahrzeuge von Ostseecampingplatz Familie Heide sind grundsätzlich Nichtraucher-Fahrzeuge. Die Beförderung von Haustieren und der Verzehr von Lebensmitteln im Auto ist untersagt. Sollte der Mieter dennoch im Auto rauchen oder ein Haustier mitführen, so ist der Vermieter dazu berechtigt bei nicht Einhaltung dem Mieter 100,- € Reinigungskosten zu berechnen.

3. Wird während der Mietzeit eine Reparatur des Kilometerzählers oder eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zu einer voraussichtlichen Reparaturkostenhöhe von 100,- € netto beauftragen.

4. Dem Mieter wird das Fahrzeug mit voller Batterie übergeben. Das Fahrzeug muss in sauberem und ordentlichem Zustand am Ende der Mietzeit auf dem Ostseecampingplatz Fam. Heide zurückgegeben werden.

B: Reservierungen, Buchungen

1. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr.

2. Für Buchungen, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (bspw. über eine Homepage, App, E-Mail, Telefon) oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, besteht kein Widerrufsrecht.

3. Bis zu einer Stunde vor der, in der aktuellen Reservierung ausgewiesenen Abholzeit, ist eine Änderung der Buchung gegen eine Umbuchungsgebühr von 15,- € möglich. Zudem kann der Anmiet- und/oder Rückgabeort nicht auf Orte außerhalb des Campingplatzes umgebucht werden. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Mietvorauszahlung/Erstattung eines etwaigen Differenzbetrages erfolgt bei einer Änderung der Buchung nicht. Der Kunde kann eine Buchung vor der in der aktuellen Reservierung ausgewiesene Abholzeit stornieren. Die Stornierung ist bis 24 Stunden vor Anmietung kostenlos. Ab 24 Stunden vor Anmietung fallen 80% Stornokosten der ersten Tagesmiete an.

Stornierungen müssen schriftlich erfolgen und sind zu richten an: Ostseecampingplatz Familie Heide Strandweg 31 24369 Kleinwaabs, Fax +49 4352 1398, E-Mail info@waabs.de. Im Falle der Nichtabholung des gebuchten Fahrzeugs/Nichtabholung zum vereinbarten Zeitpunkt innerhalb einer Stunde nach Ablauf

der vereinbarten Uhrzeit, wird der bereits geleistete Mietpreis vollständig einbehalten. Es sei denn der Mieter weist nach, dass Ostseecampingplatz Familie Heide keine oder wesentlich niedrigere Kosten durch die Nichtabholung entstanden sind.

C: Vorzulegende Dokumente bei Fahrzeugabholung, Berechtigte Fahrer, zulässige Nutzungen

1. Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs einen Personalausweis oder Reisepass und eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis vorlegen. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, wird Ostseecampingplatz Familie Heide vom Mietvertrag zurücktreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten Altersbeschränkungen für die Fahrzeugführer. Die Fahrzeuge werden nur an Fahrer der Altersgruppe 21 bis 65 Jahren vermietet. Der Fahrer muss seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Führerschein B- Klasse sein. Die Nutzung für Personen am „Begleiteten Fahren ab 17“ ist grundsätzlich nicht erlaubt.
2. Führerscheine aus Nicht-EU-/EWR Staaten werden akzeptiert, wenn (i) im Pass des Kunden kein Visum eingetragen ist oder (ii) der Kunde ein Visum im Pass hat und sich zum Zeitpunkt der Anmietung noch nicht länger als 6 Monate in einem EU-/EWR-Staat aufhält. Ist er länger als 6 Monate in einem EU-/EWR-Staat, so muss ein Führerschein aus einem EU-/EWR-Staat vorgelegt werden. Ein nicht in lateinischer Schrift ausgestellter Führerschein (arabisch, japanisch, kyrillisch usw.) muss mit einem internationalen Führerschein ergänzt vorgelegt werden. Bei Führerscheinen aus Ländern, die den internationalen Führerscheinabkommen nicht angehören, bedarf es zusätzlich zum Original-Führerschein einer beglaubigten Übersetzung.
3. Bei Zweifel von Ostseecampingplatz Familie Heide an der Identität des Mieters, der Gültigkeit dessen Fahrerlaubnis oder dessen Bonität ist Ostseecampingplatz Familie Heide berechtigt, eine Fahrzeugübergabe solange zurückzuhalten, bis die bestehenden Zweifel an Identität, Fahrerlaubnis und Bonität zufriedenstellend vom Mieter gegenüber Ostseecampingplatz Familie Heide geklärt worden sind.
4. Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag angegebenen Personen geführt werden. Sofern das Fahrzeug von anderen als den vorgenannten Personen gefahren wird, fällt für jede weitere Person die im Mietvertrag angegebene Gebühr an. Bei Fahrzeugabholung ist die Vorlage des original Führerscheines etwaiger zusätzlicher Fahrer zwingend notwendig.
5. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.
6. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden:
 - zu motorsportlichen Zwecken. Insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten.
 - für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings.
 - auf Rennstrecken.
 - zur gewerblichen Personenbeförderung.
 - zur Weitervermietung.
 - zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind.
 - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.
7. Der Mieter ist verpflichtet das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.

8. Das gemietete Fahrzeug darf nur im Bundesland Schleswig-Holstein gefahren werden.

9. Zuwiderhandlungen gegen bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern berechtigen Ostseecampingplatz Familie Heide zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der Ostseecampingplatz Familie Heide auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern entsteht, bleibt unberührt.

D: Mietpreis

1. Der Mietpreis setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis und Sonderleistungen. Als Sonderleistungen verstehen sich insbesondere Zubehör/Extras wie z.B. Kindersitze.

E: Fälligkeit, elektronische Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistungen (Kaution), Fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs, Personen-Unfall-Schutz

1. Der Mietpreis, (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte) zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, ist für den vereinbarten Mietzeitraum in voller Höhe zu leisten; Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger -rückgabe erfolgen nicht. Der Mietpreis ist bei Buchung fällig.

2. Der Mieter ist verpflichtet bei Beginn der Mietzeit als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten zusätzlich zum Mietpreis eine Kaution zu leisten. Diese wird in Form eines SEPA-Lastschriftmandates erbracht. Des Weiteren wird eine Kopie vom Ausweis sowie des Führerscheins verlangt.

3. Gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete in Verzug, ist Ostseecampingplatz Familie Heide berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von 27 Tagen und gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete für den betreffenden Zeitabschnitt vollständig oder in einem nicht unerheblichen Umfang in Verzug, so ist Ostseecampingplatz Familie Heide auch ohne vorherige Mahnung berechtigt, den Mietvertrag wegen Zahlungsverzuges fristlos zu kündigen.

F: Versicherung

1. Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden, Sach- und Vermögensschäden von 100 Mio. EUR. Die max. Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 15 Mio. EUR. Einschließlich Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz bis 5 Mio. EUR pro Versicherungsfall ohne Selbstbeteiligung.

2. Ausgenommen von der Versicherung ist die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB).

3. Der Mieter bzw. Fahrer ist bei Haftpflichtschäden nicht berechtigt ohne vorherige Zustimmung von Ostseecampingplatz Familie Heide Ansprüche von Dritten ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen.

4. Der Mieter bzw. Fahrer ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat hierbei Weisungen von Ostseecampingplatz Familie Heide, soweit zumutbar, zu befolgen und bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.

5. Ostseecampingplatz Familie Heide ist bevollmächtigt gegen den Mieter bzw. Fahrer geltend gemachte Schadenersatzansprüche in dessen Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Werden gegen den Mieter oder Fahrer Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht ist der Mieter bzw. Fahrer verpflichtet dies unverzüglich nach Erhebung des Anspruchs anzuzeigen. Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen wird Ostseecampingplatz Familie Heide die Führung des Rechtsstreits überlassen. Ostseecampingplatz Familie Heide ist berechtigt im Namen des Mieters bzw. Fahrers einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem durch Mieter bzw. Fahrer Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen.

G: Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht, Obliegenheiten

1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug gering beschädigt wurde und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

2. Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet Ostseecampingplatz Familie Heide unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Dies gilt auch für den Fall der Entwendung des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen. Der Mieter soll zu diesem Zweck den, bei den Fahrzeugpapieren befindlichen, Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausfüllen, insbesondere Unfallort, -zeit, -schilderung, vollständiger Name und Anschrift des Fahrers zum Unfallereignis.

3. Der Mieter oder Fahrer hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadensereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass sie die Fragen von Ostseecampingplatz Familie Heide zu den Umständen des Schadensereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen bevor die erforderlichen und insbesondere für Ostseecampingplatz Familie Heide zur Beurteilung des Schadensgeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten bzw. ohne es Ostseecampingplatz Familie Heide zu ermöglichen, diese zu treffen.

H: Haftung von Ostseecampingplatz Familie Heide

1. Es besteht keinerlei Anspruch bei Schäden durch höhere Gewalt, insbesondere bei Feuer, Sturm, Blitzeinschlag oder Unvorhergesehenem. Sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen. Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen bleibt auch die Haftung für grob Fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, unberührt.

2. Ostseecampingplatz Familie Heide übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Ostseecampingplatz Familie Heide, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

I: Haftung des Mieters

1. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haften der Mieter und/oder der Fahrer grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Demnach haften der Mieter und/oder Fahrer dann nicht, wenn sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

2. Dem Mieter steht es frei, die Haftung aus Unfällen (vertragliche Haftungsfreistellung) oder für einzelne sonstige Beschädigungen (Schutzpakete) für Schäden von Ostseecampingplatz Familie Heide, für Fahrzeugverlust und Brand durch Zahlung eines besonderen und/oder weiteren Entgeltes auszuschließen. Eine solche vertragliche Haftungsfreistellung entspricht dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung. In diesem Fall haftet der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsbefreiung einbezogenen

Fahrer je einzelner Schadensereignis bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts; ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsfreistellung oder ein gebuchtes Schutzpaket besteht nicht, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt ist Ostseecampingplatz Familie Heide berechtigt ihre Leistungsverpflichtung zur Haftungsfreistellung auch aus einem gebuchten Schutzpaket in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsfreistellung oder aus einem gebuchten Schutzpaket besteht des Weiteren nicht, wenn eine vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllender Obliegenheit, insbesondere nach lit. G dieser Allgemeinen Vermietbedingungen, vorsätzlich verletzt wurde. Für den Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllender Obliegenheit ist Ostseecampingplatz Familie Heide berechtigt, ihre Leistung zur Haftungsfreistellung, auch aus einem gebuchten Schutzpaket in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter bzw. der Fahrer. Abweichend von den Bestimmungen der beiden vorangegangenen Sätze ist Ostseecampingplatz Familie Heide zur Haftungsfreistellung auch aus einem gebuchten Schutzpaket verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Haftungsfreistellungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsfreistellungspflicht von Ostseecampingplatz Familie Heide ursächlich ist; dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde. Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Mietvertragszeitraum. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die der Mieter zu tragen hat, richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen, ausliegenden Preislisten.

3. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt Ostseecampingplatz Familie Heide von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von Ostseecampingplatz Familie Heide erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der Ostseecampingplatz Familie Heide für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an Ostseecampingplatz Familie Heide richten, ist für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale gemäß der aktuellen Mietinformationen fällig und wird der Kreditkarte des Mieters belastet (soweit vorhanden) oder dem Mieter in Rechnung gestellt. Es sei denn der Mieter weist nach, dass Ostseecampingplatz Familie Heide kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; Ostseecampingplatz Familie Heide ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

4. Bußgelder und sonstige Entgelte:

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug gemäß den Straßenverkehrsregeln ausschließlich innerhalb von Schleswig- Holstein benutzt wird. Bußgelder und Gebühren umfassen: Alle Bußgelder oder Gebühren im Zusammenhang mit Parken, Maut, Abschleppkosten, Kosten für Wegfahrsperrern, Bußgelder für Geschwindigkeitsüberschreitungen und alle sonstigen Bußgelder und Gebühren werden vom Mieter getragen.

Wenn ein Bußgeld oder eine Gebühr an uns gesendet wird, weil der Mieter eine Gebühr nicht bezahlt hat oder Gesetze missachtet hat, erheben wir zusätzlich Bearbeitungsgebühren:

- 1) zur Deckung unserer Kosten für die Bearbeitung der Bußgeldsache bzw. der Gebühr in Höhe von 30,- €
 - 2) Das Bußgeld oder die Gebühr selbst- wenn wir diese(s) selbst bezahlen müssen.
 - 3) Verlässt der PKW während der Anmietung das Bundesland Schleswig-Holstein, wird ihm eine Strafgebühr in Höhe von 150,- € als Gebühr wegen Nichteinhaltung des Mietvertrages in Rechnung gestellt.
- Durch Unterzeichnung des Mietvertrags erteilt uns der Mieter die Erlaubnis der Einzugsermächtigung.

5. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt

insbesondere für Schäden z.B. durch: rutschende Ladung, Falschbetankung, Schäden durch Verschalten, Verwindungsschäden, Bedienungsfehler, Überbeanspruchung des Fahrzeuges sowie Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen.

6. Der Mieter hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Mieter stellt Ostseecampingplatz Familie Heide von sämtlichen Mautgebühren, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen, frei.

7. Mehrere Mieter haften für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.

J: Rückgabe des Fahrzeugs, Fahrzeugtausch

1. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

2. Die Übergabe (Mietbeginn) und Rückgabe (Ende der Mietzeit) erfolgt auf dem Campingplatz Fam. Heide.

3. Überschreitet der Mieter die vorgesehene Mietdauer, so behält der Vermieter sich das Recht vor ggf. einen Teil der hinterlegten Kautions einzubehalten bzw. die zusätzlich entstandenen Mietkosten unmittelbar vor Ort einzufordern. Die eingeräumte Karenzzeit beträgt dabei 15 Minuten.

4. Sollte das Elektroauto aufgrund eines Staus, einer Panne, eines Unfalls oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, ist die Touristinformation unverzüglich zu informieren. Dies ist zwingend notwendig, damit die Folgenutzer über die Sachlage so schnell wie möglich informiert werden können. Wird das Fahrzeug ohne Ankündigung verspätet zurückgebracht so werden ggf. entstandene Kosten per Rechnung an den Mieter weitergegeben.

5. Der Mieter muss selbstverantwortlich den Ladezustand des Elektroautos während der Nutzung regelmäßig kontrollieren und für alle entstandenen direkten und indirekten Kosten selbst aufkommen.

6. Eine Verlängerung der Buchungszeit ist telefonisch möglich sofern keine Anschlussbuchung besteht. Die zusätzlich gebuchte Zeit wird mit der Rückgabe des Elektroautos mit dem Mieter abgerechnet.

7. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietzeit Ostseecampingplatz Familie Heide in vertragsgemäßem Zustand am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Rückgabezeit zurückzugeben. Bei übermäßiger Verschmutzung des Fahrzeugs, die eine Sonderreinigung des Fahrzeugs erfordert oder wenn das Fahrzeug mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird, leistet der Mieter Ostseecampingplatz Familie Heide Schadensersatz.

Sollte das Elektroauto im Innen oder -Außenbereich arg verschmutzt sein, so behält sich der Vermieter das Recht vor, einen Teil der hinterlegten Kautions (i.d.R. 30,- €) einzubehalten oder dem Mieter eine Rechnung auszustellen.

8. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale berechnet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass Ostseecampingplatz Familie Heide kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; Ostseecampingplatz Familie Heide ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

9. Gibt der Mieter sein Fahrzeug vor Ende der im Mietvertrag vereinbarten Mietzeit zurück, ohne den Vermieter von der vorzeitigen Rückgabe zuvor in Kenntnis zu setzen, prüft der die Möglichkeit der Erstattung nicht genutzter Miettage.

10. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner.

11. Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an Ostseecampingplatz Familie Heide zurück, ist Ostseecampingplatz Familie Heide berechtigt für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Darüber hinaus ist der Mieter zur Zahlung einer Aufwandspauschale, als Ausgleich für den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand, verpflichtet. Es sei denn der Mieter weist nach, dass Ostseecampingplatz Familie Heide kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Abschnitts J Folgendes:

a) Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Für den Fall, dass der Mieter die im Mietvertrag vereinbarte Mietzeit überschreitet, behält der Vermieter sich das Recht vor ggf. einen Teil der hinterlegten Kautions einzubehalten bzw. die zusätzlich entstandenen Mietkosten unmittelbar vor Ort einzufordern.

b) Der Mieter ist verpflichtet auch während der Mietzeit das Fahrzeug auf Weisung an Ostseecampingplatz Familie Heide zurückzugeben, wenn hierfür ein triftiger Grund besteht. Triftige Gründe sind insbesondere die Durchführung von Inspektions-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten, Herstellerrückruf, Erreichen eines bestimmten Kilometerstandes oder einer bestimmten Haltedauer. In diesem Fall erhält der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs für die restliche Mietdauer ein Ersatzfahrzeug entsprechend seiner gebuchten Fahrzeugkategorie. Gibt der Mieter das Fahrzeug entgegen vorstehender Weisung nicht oder nicht rechtzeitig an Ostseecampingplatz Familie Heide zurück, ist Ostseecampingplatz Familie Heide berechtigt das Vertragsverhältnis nach vorheriger fruchtloser Abmahnung fristlos zu kündigen und von dem Mieter Schadensersatz zu verlangen.

K: Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Ostseecampingplatz Familie Heide kann die Mietverträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters,
- nicht eingelöste Bankeinzüge / Schecks,
- gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
- mangelnde Pflege des Fahrzeuges,
- unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch,
- Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr,
- die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages; z.B. wegen zu hoher Schadensquote.

2. Sofern zwischen Ostseecampingplatz Familie Heide und Mieter mehrere Mietverträge bestehen und Ostseecampingplatz Familie Heide zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann sie auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihr die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist.

Dies ist insbesondere der Fall, falls der Mieter:

- ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt,

- Ostseecampingplatz Familie Heide einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht,
- Ostseecampingplatz Familie Heide vorsätzlich einen Schaden zufügt,
- mit Mietzahlungen in Gesamthöhe von wenigstens einer Wochenmiete mehr als fünf Bankarbeitstage im Verzug ist,
- ein Mietfahrzeug bei der oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten nutzt.

3. Kündigt Ostseecampingplatz Familie Heide einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an Ostseecampingplatz Familie Heide herauszugeben.

L: Einzugsermächtigung des Mieters, Aufrechnungsverbot

1. Der Mieter ermächtigt Ostseecampingplatz Familie Heide sowie deren Inkassobevollmächtigte unwiderruflich alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von dem vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Zahlungsmittel abzubuchen.
2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von Ostseecampingplatz Familie Heide ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers möglich.

M: Schriftform, Streitbeilegung, Gerichtsstand

1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
2. Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten eingerichtet. Ostseecampingplatz Familie Heide wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.
3. Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Eckernförde.
4. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit Ostseecampingplatz Familie Heide im Rahmen des Vertragsschlusses dem Kunden diese AGB oder sonstige Vertragsbedingungen in einer anderen Sprache zur Verfügung stellt, handelt es sich dabei lediglich um unverbindliche Übersetzungen und einen unverbindlichen Service von Ostseecampingplatz Familie Heide. Im Fall von Abweichungen, Unklarheiten und Widersprüchen zwischen der deutschen Version und anderen Versionen von AGB und sonstigen Vertragsbedingungen, gilt die deutsche Version stets vorrangig vor etwaigen Übersetzungen.

Gerichtsstand für beide Parteien: Eckernförde

Stand: April 2023